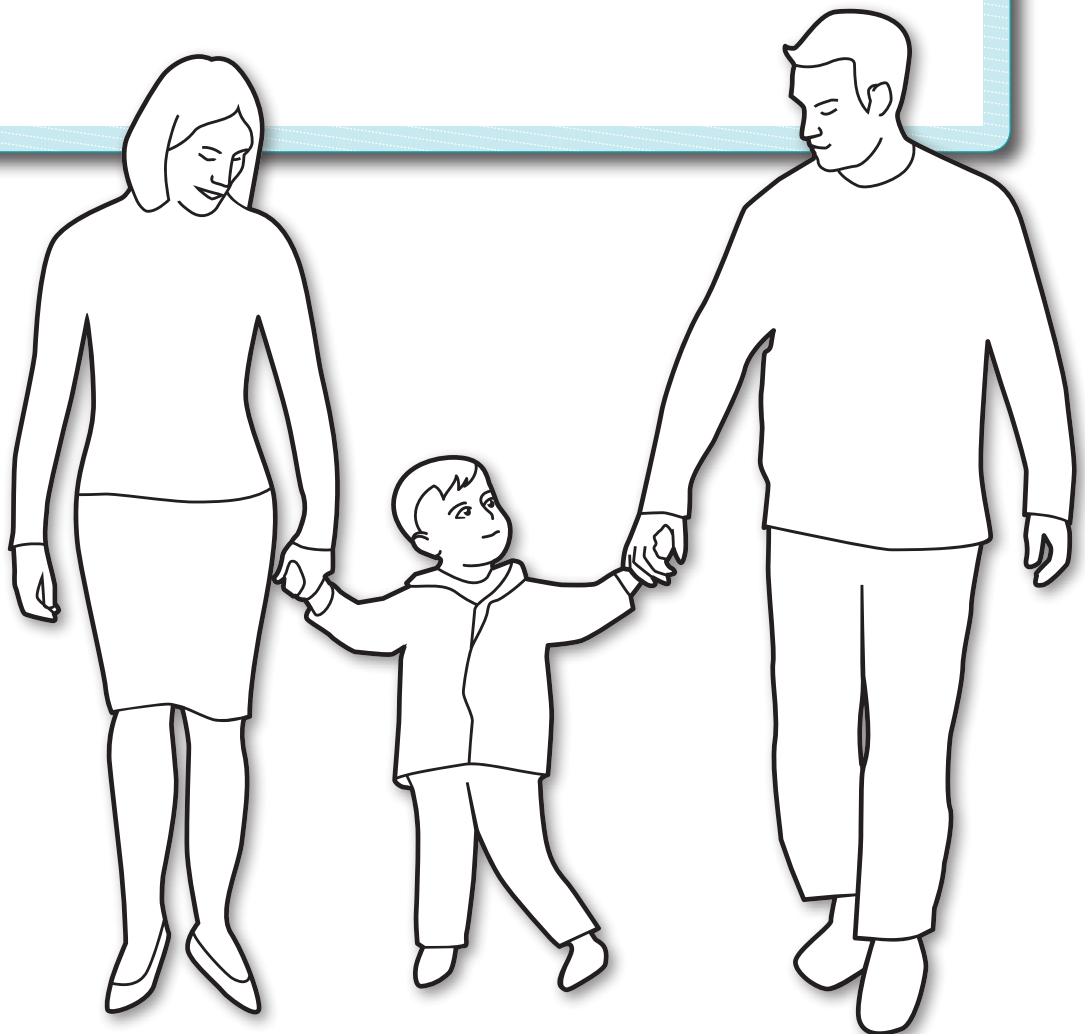


Jedes Kind hat Mutter und Vater.  
Oft leben die Eltern getrennt.  
Das Kind lebt bei einem Eltern-Teil.  
Das Kind besucht den anderen Eltern-Teil.

Das Umgangs-Recht bedeutet:  
Der andere Eltern-Teil darf sein Kind regel-mäßig treffen.  
Der andere Eltern-Teil hat aber auch die Pflicht,  
sein Kind regel-mäßig zu treffen.  
Auch Oma, Opa und Geschwister dürfen das Kind regel-mäßig treffen.  
**Aber nur, wenn die Besuche gut für das Kind sind.**



## Im Umgangs-Recht gilt:

### Die Eltern verabreden den Umgang.

Die Eltern überlegen zusammen:

- Was ist gut für das Kind?
- Wie oft findet ein Besuch statt?
- Wie lange dauert der Besuch?
- Wer bringt das Kind?
- Wer holt das Kind ab?



**Familien-Beratungs-Stellen beraten.  
Das Jugend-Amt berät.**

### Manchmal können sich die Eltern nicht einigen.



**Eltern können einen Antrag beim Familien-Gericht stellen.**

- Jeder Eltern-Teil kann einen Antrag beim Familien-Gericht stellen.
- Das Jugend-Amt spricht mit den Eltern und mit dem Kind.
- Das Familien-Gericht prüft:  
Was ist gut für das Kind?  
Dann bestimmt das Familien-Gericht den Umgang.
- Das Gericht kann den Umgang verbieten.  
Das tut es nur selten:  
Wenn der Besuch beim anderen Eltern-Teil für das Kind nicht gut ist.